

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3f StLSG

StLSG - Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.08.2025

Die in den §§ 1, 2, 3a, 3b, 3c, 3d und 3e geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 88/2005, LGBI. Nr. 95/2007, LGBI. Nr. 100/2020

In Kraft seit 06.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at